



GEMEINDEAMT VANDANS

Zl. 003-3/581/2022

Vandans, am 27. Juli 2022

VERORDNUNG

der Gemeinde Vandans über die Festsetzung der Monatsbezüge des Bürgermeisters, sowie der Entschädigung der Mitglieder der Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Vandans vom 14. Juli 2022 wird gemäß §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, idgF, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl. Nr. 54/2011, verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 45 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

- 1) Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters beträgt 2,50 v.H. des Monatsbezuges gem. § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- 3) Dem Vizebürgermeister gebührt im Falle, dass der Bürgermeister seine Amtsgeschäfte aufgrund einer Dienstverhinderung nicht mehr erfüllen kann, für jeden Tag, an dem er diesen gemäß § 62 des Gemeindegengesetzes vertritt, eine Entschädigung in Höhe eines Dreißigstel des Monatsbezuges des Bürgermeisters gemäß § 1 Abs. 1 plus einem Sechstel des Entschädigungsbetrages als (anteilige) Sonderzahlung. Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters wird um jeden Tag, an dem die Bürgermeisterentschädigung gebührt, gekürzt.

§ 3

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idgF.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

- 1) An die Mitglieder des Gemeindevorstandes wird pro Sitzung, an der diese teilnehmen, eine Sitzungsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro gewährt.
- 2) Ebenso wird an dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses pro Sitzung, an der dieser teilnimmt, eine Sitzungsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro gewährt.

§ 5

Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern sonstiger Gemeindeorgane und der Ausschüsse gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung, LGBl. Nr. 66/2005 idgF.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29. Dezember 2021 der Gemeindevertretung Vandans über die Festsetzung der Monatsbezüge des Bürgermeisters, sowie der Entschädigung der Mitglieder der Gemeindeorgane, außer Kraft.

In Bezug auf § 30 Bezügegesetz 1998 kommen in dieser Verordnung verwendete personenbezogene Begriffe keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Der Bürgermeister


Florian Küng

